



Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

Dr. Theresia Höynck

Große Arbeitstagung der AGJÄ 2006

„Standort und Ausblick“ der JGH

aus der Sicht der aktuellen Politischen Debatte

Themenbereiche / Gliederung

1. Aktuelle gesetzgeberische Initiativen in Bezug auf das JGG
2. Hintergrund: Infragestellungen des Erziehungsgedankens
3. Jugendkriminalpolitische Lage in angrenzenden Bereichen
zum JGG: Jugendstrafvollzugsgesetz, SGB VIII,
Familienrecht
4. „Ausblick“ aus Perspektive der JGH



1. Aktuelle gesetzgeberische Initiativen in Bezug auf das JGG

- „Verschärfungspaket aus der letzten Legislaturperiode“
 - Warnschussarrest
 - Anwendung allgemeines Strafrecht auf Heranwachsende als Regelfall
 - Erhöhung der Höchststrafe für Heranwachsende
 - Meldepflicht als Weisung
 - Fahrverbot als Zuchtmittel
 - Hauptverhandlungshaft
- Sicherungsverwahrung
- Opferrechte



„Verschärfungspaket aus der letzten Legislaturperiode“

- **Warnschussarrest**
- **Anwendung allgemeines Strafrecht auf Heranwachsende als Regelfall**
- **Erhöhung der Höchststrafe für Heranwachsende auf 15 Jahre**
- **Meldepflicht als Weisung**
- **Fahrverbot als Zuchtmittel**
- **Hauptverhandlungshaft im vereinfachten Jugendverfahren**



Sicherungsverwahrung I

Bisherige Situation:

- Bis 2003 keine SV für Jugendliche und Heranwachsende
- 2003 Einführung vorbehaltene SV für Heranwachsende bei Anwendung allg. StrR bei FS mind. 5 Jahre bei bestimmten Delikten
- 2004 Einführung nachträgliche SV für Heranwachsende bei Anwendung allg. StrR bei FS mind. 5 Jahre bei bestimmten Delikten
- Koalitionsvertrag: „Die nachträgliche SV soll in besonders schweren Fällen auch bei Straftätern verhängt werden könne, die nach Jugendstrafrecht wegen schwerster Taten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden. Eine Voraussetzung wird zudem sein, dass sich die besondere Gefährlichkeit des Täters während des Strafvollzuges ergeben hat.“



Sicherungsverwahrung II

Aktuelle Vorschläge aus verschiedenen Gesetzentwürfen:

- **Anfängliche SV bei Heranwachsenden (vollständige Gleichstellung mit Erwachsenen bei Anwendung all. StR)**
- **SV bei Ersttätern**
- **Ausweitung der SV auf Jugendliche**



Opferrechte im JGG I

Gegenwärtige Rechtslage §§ 80, 81, 109 JGG:

- **bei Jugendlichen Privatklage, Nebenklage und Adhäsionsverfahren ausgeschlossen**
- **Nebenklage und Privatklage bei Heranwachsenden immer zulässig**
- **Adhäsionsverfahren nur bei Heranwachsenden
Anwendung allgemeinen Strafrechts**



Opferrechte im JGG II

Schon in der letzten Legislaturperiode verschiedene Vorschläge: Adhäsionsverfahren und Nebenklage generell zulassen.

Nunmehr im Regierungsentwurf Justizmodernisierungsg:

- **Anwesenheitsrecht Erziehungsberechtigter**
- **Klarstellung der Geltung der §§ 406d – 406h StPO auch im JGG (Akteneinsicht, Information über den Verfahrensausgang, Verletztenbeistand)**
- **Generelle Zulassung Adhäsionsverfahren bei Heranwachsenden**



2. Hintergrund: Infragestellungen des Erziehungsgedankens

Juristentag 2002 (Gutachten Albrecht)

Initiative Kusch 2006

Ergebnis: zum Erziehungsgedanken gibt es zur Zeit weder eine praktische noch eine politische Alternative, wie man ihn ausfüllt, ist eine andere Frage



Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

3. Jugendkriminalpolitische Lage in angrenzenden Bereichen zum JGG I: Jugendstrafvollzugsgesetz, SGB VIII, Familienrecht

Jugendstrafvollzug:

- **Länderzuständigkeit nach Föderalismusreform**
- **Vorliegende Entwürfe: Bayern (als Teil eines einheitl. VollzugsG, Baden-Württemberg)**
- **Niedersachsen wird eigenen, einheitlichen Entwurf vorlegen**

Familienrecht:

- **erneuter Vorstoß Bayerns, §§ 1666, 1631 b BGB zu ändern: Erleichterung von Eingriffen in die elterliche Sorge, u.a. Weisungen an das Kind (z.B. STK, TOA, Arbeitsleistungen); gesetzliche Vermutung der Kindeswohlgefährdung (als Voraussetzung für GU) bei wiederholten schwerwiegenden Straftaten.**



3. Jugendkriminalpolitische Lage in angrenzenden Bereichen zum JGG II: Jugendstrafvollzugsgesetz, SGB VIII, Familienrecht

§ 36 a SGB VIII

- **Problembereiche vor allem Arbeitsweisungen und TOA**
- **Aktive Gremien hierzu auf Bundesebene:**
 - **AG der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden**
 - **AG des Strafrechtausschusses der Justizministerkonferenz**



4. „Ausblick“ I

- **Die Ausrichtung der aktuellen politischen Diskussion ist insgesamt eindeutig punitiv. Die Vorschläge zeigen – soweit sie nicht als reines „Wahlkampfgetöse“ einzustufen sind - ein großes Vertrauen in Abschreckung und Wirksamkeit von Strafen und die Idee der Verantwortungsübernahme.**
- **Die empirische Argumente sind überwiegend dünn: Besorgnis erregende Entwicklungen, Praxisbedürfnisse, Einzelfälle. Die Besonderheiten des Jugendalters werden nicht ausreichend berücksichtigt.**



4. „Ausblick“ II – Was tun?

- **Jugendhilfe muss sich mit Ihrem Wissen um die Zielgruppe offensiv einmischen.**
- **Auch innerhalb der Jugendhilfe muss punitiven Tendenzen entgegengewirkt werden.**
- **Jugendhilfe darf sich nicht aus fiskalischen Gründen aus dem Bereich zurückziehen. Sie ist parteiliche Vertretung der jungen Menschen. Insbesondere die Heranwachsenden sind derzeit gefährdet, abgedrängt zu werden.**
- **§ 36 a muss offensiv angegangen werden – praktisch ist dieser Bereich derzeit der relevanteste. Es geht – wieder einmal - um das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz.**
- **Eine Positionierung ist auch im Hinblick auf das zu erwartende Strafvollzugsgesetz erforderlich (§ 38 JGG: Weiterbetreuung im Vollzug? Kooperation mit der Bewährungshilfe?)**





Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
Criminological Research Institute of Lower Saxony
Germany

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!